

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel
Glasmeisterstraße 5+7, 14482 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
FB 4 Recht, Bauen, Kataster, Vermessung
Fachdienst Technische Bauaufsicht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Potsdam, 11.10.2023

PRÜF-NR. 487/00969/23

PRÜFBERICHT-NR. 01

Gemäß § 17 (1) BbgBauPrüfV ergeht folgender Prüfbericht:

- Bauvorhaben** Windpark Haseloff – 4 Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 mit 161,0 m Nabenhöhe
Standort 14823 Mühlenfließ, OT Haseloff-Grabow
Aktenzeichen uBAB 05510-22-10
BVS-Nummer 075/00969-23/0039
- Bauherr** wpd Windpark Nr. 526 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen
- Entwurfsverfasser** wpd infrastruktur GmbH
Herr Tilmann Wied
Flößerstraße 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen
- Fachplaner** Ingenieurbüro für bautechnischen
Brandschutz und Brandschutztechnik
Dipl. Ing. René Michehl
Lobsdorfer Straße 10, 08371 Glauchau, OT Niederlungwitz
- Anrechenbarer Bauwert** ██████████
- Bauwerksklasse** ./.

7. Folgende Nachweise wurden geprüft

UNTERLAGEN	DATUM
<ul style="list-style-type: none">Brandschutzkonzept Nr.: 01-0745a-21, Ingenieurbüro für bautechnischen Brandschutz und Brandschutztechnik – Dipl. Ing. René Michehl, Lobsdorfer Straße 10, 08371 Glauchau, OT Niederlungwitz, 14 Seiten	13.02.2023

8. Feststellungen und Besonderheiten

8.1 In folgende Unterlagen wurde Einsicht genommen:

Unterlagen Entwurfsverfasser

PLAN / PLANNUMMER	DATUM
<ul style="list-style-type: none">Topographische Karte – Windpark Haseloff, M 1:25.000	08.07.2022
<ul style="list-style-type: none">Brandschutzkonzept – Windpark Haseloff, M 1:10.000	07.02.2023
<ul style="list-style-type: none">Technische Dokumentation Windturbinengeneratorsysteme 3MW & Cypress Plattform 50Hz – Brandalarmschutz – Branderkennung und Brandmeldung, Rev. 02 – DOC-0079624 – DE, GE Renewable Energy, 5 Seiten	27.04.2020
<ul style="list-style-type: none">Technische Dokumentation Windenergieanlagen Alle Anlagentypen – Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Rev. 02 – DOC-0073539 – DE, GE Renewable Energy, 9 Seiten	09.06.2020
<ul style="list-style-type: none">Stellungnahme der Firma GE Wind Energy GmbH, Holsterfeld 16, 48499 Salzbergen, 3 Seiten	05.09.2014
<ul style="list-style-type: none">Gesamtansicht GE-5.5-158_161mNH, Revision B	07.03.2019

Unterlagen Vermesser

PLAN / PLANNUMMER	DATUM
<ul style="list-style-type: none">Amtliche Lagepläne (GB-Nr. 2023/003-B+01), M 1:1.500	28.02.2023

8.2 Für die Übereinstimmung der vorgenannten Planunterlagen mit den bei der Bauaufsichtsbehörde eingereichten Unterlagen zeichnet der Entwurfsverfasser verantwortlich.

8.3 Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde von mir gemäß BbgBauPrüfV § 17 (1) beteiligt.

Es liegt die Stellungnahme Az. 80620-23-70, Bearbeiter Herr Bundus, vom 09.10.2023 vor.

Die Stellungnahme ist vollinhaltlich zu beachten.

Eine Kopie der Stellungnahme wird dem Prüfbericht als Anlage hinzugefügt.

8.4 Prüfbemerkungen

- 8.4.1 Das Brandschutzkonzept wurde für die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Windpark Haseloff, 14823 Mühlenfließ, OT Haseloff-Grabow, erstellt.

Das Bauvorhaben ist gemäß BbgBO § 2 (4) Punkt 2 als Sonderbau einzustufen.

Grundlage für das Brandschutzkonzept sind die Anforderungen der BbgBO. Bei der weiteren Planung sind die zum Datum des Bauantrags gültigen Rechtsvorschriften (z.B. VV TB) zu berücksichtigen.

Technische Anlagen sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Für diese können sich nach weiteren Vorschriften und Richtlinien weitere Anforderungen ergeben (z.B. nach TRBS, BlmschV, BetrSichV, etc.).

- 8.4.2 Die Windenergieanlagen werden als technische Anlagen bewertet. Eine Einstufung in eine Gebäudeklasse ist somit nicht erforderlich. Sie werden nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen. Es bestehen daher aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, gegebenenfalls von den Anforderungen der BbgBO abzuweichen.
- 8.4.3 Das Brandschutzkonzept des Fachplaners ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prüfbemerkungen sowie der Feststellungen und Besonderheiten nach Punkt 8 vollständig umzusetzen.
- 8.4.4 Brände, die durch das herstellerseitig installierte Brandmeldesystem detektiert werden, sind unverzüglich der Leitstelle der Feuerwehr zu melden. Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale (welche die Anlage überwacht) durch die zuständige Regionalleitstelle ist zu gewährleisten, die Servicenummer ist im Feuerwehrplan mit anzugeben.
- 8.4.5 Bei dem Brandmelde- und dem Feuerlöschsystem handelt es sich nicht um sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung im Sinne der BbgSGPrüfV § 2 (1). Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sind durch den Hersteller / die Errichterfirmen zu gewährleisten und zu bescheinigen.
- 8.4.6 Die Tragfähigkeit und Beschaffenheit der Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr muss den Anforderungen der *Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr* entsprechen.
- 8.4.7 Für die Windenergieanlagen ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 in den Teilen A und B zu erstellen. Die Brandschutzordnung muss vor Fertigstellung des Bauvorhabens vorliegen. Gegebenenfalls ist ein Betriebshandbuch mit entsprechenden Handlungsempfehlungen im Gefahrenfall ausreichend.
- 8.4.8 Für die Windenergieanlagen sind Handfeuerlöscher auf der Grundlage geltender technischer Regeln (z. B. ASR A2.2) nachzuweisen. Sie müssen an den festgelegten Stellen in den Objekten angebracht sein. Die Handfeuerlöscher müssen mindestens für die Brandklassen A und B geeignet sein.

9. Prüfergebnis

- 9.1 Die bautechnische Prüfung erfolgte auf der Grundlage der BbgBauPrüfV vom 10.09.2008, geändert durch Verordnung vom 13.03.2023.
Gemäß §§ 16 und 17 der oben genannten Verordnung wird unter Beachtung der Feststellungen, Besonderheiten und der Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und der Hinweise nach Punkt 10 festgestellt, dass der Prüfungsgegenstand den bautechnischen Bestimmungen entspricht.
- 9.2 Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände. Für die Bauausführung sind die Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und die Hinweise nach Punkt 10 zu berücksichtigen.

10. Hinweise

- 10.1 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde gemäß BbgBO § 72 (8) anzuzeigen.
- 10.2 Gemäß BbgBO § 72 (10) müssen Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabeschein an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Die Baugenehmigung ist mir zur Einsichtnahme vor Baubeginn vorzulegen.

- 10.3 Die Bauausführung wird von mir gemäß BbgBO § 82 (2) in Verbindung mit der BbgBauPrüfV § 17 (2) stichprobenartig überprüft.

Folgende Termine sind bei mir unter der Telefonnummer **0331 74761-245** bzw. **0331 74761-40** rechtzeitig anzumelden:

- abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage

- 10.4 Es sind keine sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen geplant, die gemäß BbgSGPrüfV § 2 in Verbindung mit BbgPrüfSV § 3 (1) durch Prüfsachverständige zu prüfen sind.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitsrelevanten Komponenten einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sind durch den Hersteller / die Errichterfirmen zu gewährleisten.

Vor der abschließenden Fertigstellung sind die Erklärungen der Fachfirmen zur Errichtung, Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender sicherheitsrelevanter Komponenten digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):

- Brandmeldesystem
- Feuerlöschsystem

- 10.5 Weiterhin sind folgende Nachweise, Dokumente bzw. Planunterlagen digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):
- Fachunternehmererklärung und Messprotokoll Blitzschutz
 - Nachweis der Abstimmung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle, vgl. Punkt 5.3 der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle
 - durch den Betreiber freigegebene Brandschutzordnung Teile A und B oder Betriebs- handbuch
 - Nachweis der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Feuerlöschern
 - Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung (vor Beginn der Montagearbeiten der Windenergieanlagen)
- 10.6 **Falls wesentliche Überprüfungen der Bauausführung gemäß Punkt 10.3 nicht durchgeführt wurden und/oder die gemäß den Punkten 10.4 und 10.5 erforderlichen Dokumente fehlerhaft bzw. unvollständig sind, kann die Bescheinigung des Prüfsachverständigen nach BbgBO § 83 (2) Nr. 2 versagt werden.**
11. **Ich versichere, dass ich die Bestimmungen der BbgBO und der BbgBauPrüfV beachtet habe und die Überprüfung der Bauausführung gemäß BbgBO § 82 (2) durchführen werde.**

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel

Verteiler

uBAB

Bauherr

Entwurfsverfasser

Fachplaner

Brandschutzdienststelle